

# **Jugendordnung**

des

**Rot-Weiss Büttenberg e. V.**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des Rot-Weiss Büttenberg e. V. sind:

1. alle Kinder und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre
2. alle Mitarbeiter (Vorstand, Übungsleiter, Helfer) der Jugendabteilung.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und führt und verwaltet sich selbstständig.
2. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
  3. Förderung und Pflege des Sports als Teil der Jugendarbeit.
  4. Jede sportliche Betätigung soll und muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.
  5. Erziehung der kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zu Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
  6. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
  7. Förderung und Pflege der nationalen und internationalen Verständigung sowie der Kultur.

## **§ 3 Organe**

Organe der Jugendabteilung des Vereins sind:

1. der Vereinsjugendtag
2. der Vereinsjugend-Vorstand

## **§ 4 Vereinsjugendtag**

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. .Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugend-Vorstandes.
  2. Wahl der Kassenprüfer, die einmal jährlich eine Kassenprüfung vollziehen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Kassengeschäfte zu gewähren. Auf Antrag des Vereinsjugend-Vorstandes können weitere Kassenprüfungen erfolgen, da die Kassenprüfung ein Organ des Vereinsjugendtages ist.
  3. Entgegennahme der Berichte und der Kassenabschlüsse des Vereinsjugend-Vorstandes.
  4. Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes.
  5. Entlastung des Vereinsjugend-Vorstandes.
  6. Wahl des Vereinsjugend-Vorstandes.
  7. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadt- und Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
  8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet in jedem Jahr statt, und zwar im ersten Kalendervierteljahr. Er wird vierzehn Tage vorher von dem Vereinsjugend-Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung einberufen.  
Ein außerordentlicher Jugendtag findet auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugend-Vorstandes statt. Er muss innerhalb eines Monats mit einer Ladungsfrist von acht Tagen einberufen werden.  
Vom Ablauf des Vereinsjugendtages ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Jugendvorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.
4. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.  
Voraussetzung ist jedoch, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die VersammlungsleiterIn auf Antrag vorher festgestellt wird. Das heißt: Der Vereinsjugendtag behält seine Beschlussfähigkeit, wenn kein Antrag gestellt wird.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Satzungsänderungen siehe § 7.
6. Alle Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Mitarbeiter der Jugendabteilung, sind wahlberechtigt und haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Vereinsjugend-Vorstand**

1. Der Vereinsjugend-Vorstand besteht aus:
  1. Dem/der Jugendvorsitzenden
  2. Jugend-GeschäftsführerIn (allgemeines Turnen)
  3. Jugend-GeschäftsführerIn (Leistungsturnen)
  4. Jugend-SchatzmeisterIn
  5. Kinder- und JugendturnwartIn (allgemeines Turnen)
  6. Kinder- und JugendturnwartIn (Leistungsturnen)
  7. einen/eine JugendvertreterIn, die/der zur Zeit der Wahl noch Jugendliche (nicht volljährig) ist,
  8. Abteilungen innerhalb der Vereinsjugend, die einem Fachverband beitreten, können je einen Vertreter zum Jugend-Vorstand entsenden
2. Die/der Jugendvorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
3. Die/der Jugendvorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes des RW Büttenberg e. V.
4. Die Mitglieder des Vereinsjugend-Vorstandes werden von dem Vereinsjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar wechselseitig:
  - in einem Jahr Jugendvorsitzende/r und Jugend-SchatzmeisterIn,
  - im darauffolgenden Jahr Jugend-GeschäftsführerIn (allgemeines Turnen und Leistungsturnen) sowie Kinder- und JugendturnwartIn (allgemeines Turnen und Leistungsturnen).
  - zwei Kassenprüfer siehe § 4 Abs.2.2.Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.  
Die/der JugendvertreterIn wird jährlich gewählt.
5. Der Jugend-Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugend-Vorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugend-Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugend-Vorstandes ist von der/dem Jugendvorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
7. Der Jugend-Vorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
8. Beschlüsse innerhalb des Jugend-Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Jugendvorsitzenden.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugend-Vorstand Mitarbeiter berufen und Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugend-Vorstandes.

## **§ 6 Wettkampf- und Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- und Spielordnungen der Fachverbände. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 7 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Anmerkungen**

§ 2, Absatz 1 und § 5, Absatz 5, 6 und 7 müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Rot-Weiss Büttenberg e. V. aufgenommen werden.

Vorstehende Jugendordnung wurde am 6. März 2003 auf dem ordentlichen Vereinsjugendtag des RW Büttenberg e. V. verabschiedet (siehe Protokoll des ordentlichen Jugendtages) und gilt somit ab sofort als verbindlich.

**Ennepetal, den**

---

**Jugend-Vorsitzende/r**

**Jugend-Geschäftsführer**